



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

SEKTION II

Zl. 14 4761/70-II/5/92

A-1020 Wien, Untere Donaustraße 11

Telefon: (0222) 211 32-0

Durchwahl: 2205

Telefax Nr. (Sektion II):
(0222) 211 32 / 2008

DVR:0441473

Sachbearbeiter: Lopatta

An das
Präsidium des
Nationalrates
z.Hdn. Herrn Pruckner

Parlament
1017 Wien

Ende d. B-Frist 45. P. 1992

Gesetzentwurf	
Zl. 132-GE/19 P2	
Datum 22.10.1992	
Verteilt 23. Okt. 1992 <i>NLM</i>	

Dr. Sonnenburg
Betrifft: Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG
über den Zugang zu Informationen über die Umwelt

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt in der Beilage 25 Exemplare eines Entwurfes einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über den Zugang zu Informationen über die Umwelt. Der Entwurf wurde Anfang August 1992 den Ländern, den Bundesministerien und den Sozialpartnern zur Stellungnahme übermittelt.

Beilage

Für die Bundesministerin:

Dr. Petek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Altenburger

Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
Sektion II
Zl. 14 4761/61-II/5/92

LO 489

ENTWURF
Stand: 31. Juli 1992

**Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über
den Zugang zu Informationen über die Umwelt**

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, - im folgenden Vertragsparteien genannt - schließen die folgende Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG:

Artikel 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist

1. die Sicherstellung einer möglichst einheitlichen Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (ABl. Nr. L 158/56 vom 23. Juni 1990) im Bereich des Bundes und der Länder sowie
2. die Regelung eines verbesserten Austausches von Umweltinformationen zwischen den Organen der Verwaltung von Bund und Ländern, insbesondere durch Schaffung einer Übermittlungspflicht für Umweltdaten und durch Einrichtung eines Umweltdatenkataloges.

Artikel 2

Definitionen

(1) Umweltdaten im Sinne dieser Vereinbarung sind auf Datenträgern festgehaltene Informationen über

1. den Zustand der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume sowie seine Veränderungen oder die Lärmbelastung;
2. Vorhaben oder Tätigkeiten, die Gefahren für den Menschen hervorrufen oder hervorrufen können oder die Umwelt beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, insbesondere durch Emissionen, Einbringung oder Freisetzung von Chemikalien, Abfällen, gefährlichen Organismen oder Energie einschließlich ionisierender Strahlen in die Umwelt oder durch Lärm;
3. umweltbeeinträchtigende Eigenschaften, Mengen und Auswirkungen von Chemikalien, Abfällen, gefährlichen Organismen, freigesetzter Energie einschließlich ionisierender Strahlen oder Lärm;
4. bestehende oder geplante Maßnahmen zur Erhaltung, zum Schutz und zur Verbesserung der Qualität der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume, zur Verringerung der Lärmbelastung sowie Maßnahmen zur Schadensvorbeugung und zum Ausgleich eingetretener Schäden, insbesondere auch in Form von Verwaltungsakten und Programmen.

(2) Organe der Verwaltung im Sinne dieser Vereinbarung sind Verwaltungsbehörden, die gesetzlich übertragene Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen, sowie Einrichtungen, die solche Aufgaben unter der Aufsicht einer Verwaltungsbehörde erfüllen.

Artikel 3**Zugangsrecht und Geheimnisschutz**

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in ihrem Zuständigkeitsbereich gesetzliche Vorschriften zu erlassen, die nach Maßgabe der folgenden Absätze ein Recht auf freien Zugang zu Umweltdaten, über die Organe der Verwaltung in Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes verfügen, für jedermann ohne Nachweis eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses gewährleisten.
- (2) Dem freien Zugang haben jedenfalls Daten zu unterliegen über
1. den Zustand der Gewässer, der Luft, des Bodens und der Tier- und Pflanzenwelt, der natürlichen Lebensräume oder die Lärmbelastung;
 2. den Verbrauch der natürlichen Ressourcen Wasser, Luft oder Boden in aggregierter oder statistisch dargestellter Form;
 3. Emissionen von Stoffen aus einer Anlage in die Umwelt (Wasser, Luft, Boden) und Abfälle in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form;
 4. Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in ihrem Zuständigkeitsbereich durch Erlassung gesetzlicher Vorschriften vorzusehen, daß andere als in Abs. 2 angeführte Umweltdaten mitzuteilen sind, soferne ihre Geheimhaltung nicht im überwiegenden Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen

- 4 -

Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Parteien geboten ist. Das Interesse einer Partei an der Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist nur schutzwürdig, wenn durch die Veröffentlichung von Umweltdaten ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis unmittelbar oder mittelbar durch die Möglichkeit von Rückschlüssen offengelegt werden kann und dadurch ein nicht nur geringfügiger wirtschaftlicher Nachteil des Inhabers/der Inhaberin des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses eintreten kann. Besteht dieser wirtschaftliche Nachteil bloß aufgrund einer Minderung des Ansehens der Partei in der Öffentlichkeit infolge des Bekanntwerdens umweltbelastender Tätigkeiten, so besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung.

(4) Den Geheimhaltungsinteressen gegenüber wird insbesondere auf die Interessen an dem Schutz folgender Rechtsgüter Bedacht zu nehmen sein:

1. Schutz der Gesundheit;
2. Schutz vor nachhaltigen oder schwerwiegenden Umweltbelastungen; oder
3. Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Artikel 4

Mitteilungspflicht und Mitteilungsschranken

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Mitteilungspflicht durch gesetzliche Vorschriften so zu regeln, daß

1. das Begehr auf Mitteilung von Umweltdaten schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder auf jede andere technisch vergleichbare Weise gestellt werden kann;

2. dem/der Informationssuchenden innerhalb einer zwei Wochen nicht übersteigenden Frist eine schriftliche Präzisierung des Ansuchens aufgetragen werden kann, wenn der Inhalt oder der Umfang der gewünschten Mitteilung aus dem angebrachten Begehrten nicht ausreichend klar hervorgeht;
3. die Organe der Verwaltung Umweltdaten, über die sie in Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes verfügen und zu deren Geheimhaltung sie nicht nach Maßgabe des Art. 3 Abs. 3 und 4 verpflichtet sind, in möglichst allgemein verständlicher Form mitzuteilen haben;
4. die begehrte Mitteilung in jener Form zu erteilen ist, die im Einzelfall zweckmäßig ist, wobei unter Beachtung des Geheimnisschutzes für schutzwürdige personenbezogene Daten, welche vom Informationsinteresse nicht erfaßt sind, Umweltdaten auf Verlangen durch Einschau oder, je nach der Art des Datenträgers, durch Übergabe von Abschriften, Abbildungen, Ausdrucken, Video- oder Tonaufzeichnungen mitzuteilen sind;
5. dem Begehrten ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von acht Wochen zu entsprechen ist, oder der/die Informationssuchende innerhalb dieser Frist zu verständigen ist, wenn die Frist aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden kann oder wenn dem Begehrten aufgrund entgegenstehender überwiegender Geheimhaltungsinteressen (Art. 3 Abs. 3 in Zusammenhang mit Abs. 4) oder entgegenstehender Mitteilungsschranken (Abs. 2) nicht entsprochen werden kann, wobei in diesen Fällen die Verständigung eine Begründung zu enthalten hat;
6. Mitteilungen grundsätzlich unentgeltlich zu erfolgen haben und lediglich für Fälle, in denen ein größerer Aufwand mit der Erledigung verbunden ist, pauschalierte Kostenersätze festgelegt werden können.

- 6 -

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in ihrem Zuständigkeitsbereich Vorschriften über Mitteilungsschranken vorzusehen, wonach die Mitteilung von Umweltdaten unterbleiben kann, wenn

1. sich Informationsbegehren auf die Übermittlung interner Mitteilungen beziehen und dadurch Entscheidungen unmöglich oder wesentlich erschwert werden würden,
2. Informationsbegehren offenbar mutwillig gestellt werden, oder
3. die Erledigung des Informationsbegehrens einen übermäßigen Arbeitsanfall erfordert und dadurch die Erfüllung der übrigen Aufgaben der Verwaltung wesentlich beeinträchtigt wird.

Artikel 5

Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

Die Vertragsparteien verpflichten sich, in ihrem Zuständigkeitsbereich durch Erlassung gesetzlicher Vorschriften für den Fall, daß durch die Mitteilung einer begehrten Information ein schutzwürdiges Geschäfts- und Betriebsgeheimnis (Art. 3 Abs. 3) verletzt werden kann, folgendes vorzusehen:

1. Besteht Grund zu der Annahme, daß durch die Mitteilung der begehrten Information ein schutzwürdiges Geschäfts- und Betriebsgeheimnis im Sinne des Art. 3 Abs. 3 verletzt sein könnte, haben die Organe der Verwaltung den/die Inhaber/in des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses vom Informationsbegehren zu verständigen und aufzufordern, innerhalb von zwei Wochen bekanntzugeben, ob Tatsachen, die der begehrten Mitteilung unterliegen können, geheimgehalten werden

sollen. In diesem Fall hat der/die Inhaber/in des möglichen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses das Interesse an der Geheimhaltung zu begründen.

2. Hat sich der/die Betroffene gegen eine Mitteilung ausgesprochen und werden die begehrten Informationen nach Prüfung der Begründung des Geheimhaltungsinteresses und Vornahme der Interessensabwägung gem. Art. 3 Abs. 3 und 4 mitgeteilt, so ist der/die Betroffene von der Mitteilung an den/die Informationssuchenden schriftlich zu verständigen.

Artikel 6

Rechtsschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, in ihrem Zuständigkeitsbereich Vorschriften zu erlassen, die regeln, daß

1. auf Antrag des/der Informationssuchenden ein Bescheid zu erlassen ist, wenn einem Informationsbegehrten nicht oder nicht im begehrten Umfang entsprochen wird;
2. als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) gilt, sofern nicht für die Sache, in der die Mitteilung gegeben wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist;
3. die sachlich zuständige Behörde den Bescheid zu erlassen hat, wenn das in Anspruch genommene Organ der Verwaltung nicht zur Erlassung von Bescheiden befugt ist;
4. über Berufungen gegen Bescheide im Sinne der Z 1 sowie über Beschwerden von Betroffenen, die behaupten durch eine Mitteilung von Umweltdaten im Sinne des Art. 5 Z 2 in

- 8 -

ihren Rechten verletzt worden zu sein, der unabhängige Verwaltungssenat des Landes zu entscheiden hat, in dem das den Bescheid erlassende bzw. die Mitteilung gebende Organ der Verwaltung seinen Sitz hat. Die unabhängigen Verwaltungssenate werden in den vorgenannten Fällen in Kammern, die aus drei Mitgliedern bestehen, entscheiden. Im übrigen gelten die §§ 67 c bis 67 g AVG.

Artikel 7

Veröffentlichung von Umweltdaten

Die Vertragsparteien verpflichten sich, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich gesetzliche Ermächtigungen für Veröffentlichungen von Umweltdaten zu schaffen, über die Organe der Verwaltung in Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes verfügen, soweit die Öffentlichkeit daran aus Gründen des Umweltschutzes ein Informationsinteresse hat und keine Geheimhaltungspflichten entgegenstehen.

Artikel 8

Datenaustausch, Übermittlungspflicht und Umweltdatenkatalog

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf eine Verbesserung des Austausches von Umweltinformationen zwischen den Organen der Verwaltung hinzuwirken, insbesondere durch Intensivierung und Harmonisierung des Datenverkehrs zwischen dem Bund und den Ländern sowie zwischen den Ländern untereinander.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in ihrem Zuständigkeitsbereich gesetzliche Vorschriften zu erlassen, die sicherstellen, daß auf Verlangen eines Organes der Verwaltung

Umweltdaten, die in Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes bei anderen Organen der Verwaltung vorhanden sind, übermittelt werden.

(3) Zum Zweck der Information der Öffentlichkeit über das Vorhandensein, die Arten und den Umfang von Umweltdaten, über die Organe der Verwaltung in Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes verfügen, richtet der Bund beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie einen Umweltdatenkatalog ein. Zu diesem Zweck wird ein Arbeitskreis aus Vertretern des Bundes und der Länder gebildet, dessen Aufgabe die gemeinsame Festlegung der Strukturen und Erarbeitung der Inhalte des Umweltdatenkataloges ist. Zur Gewährleistung der Aktualität und Vollständigkeit des Umweltdatenkataloges übermitteln die Länder an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie in regelmäßigen Zeitabständen Informationen über die bei ihnen vorhandenen Umweltdaten, insbesondere über Art, Umfang, räumlichen und zeitlichen Bezug der Umweltdaten, einschließlich der relevanten Informationsstellen bzw. Auskunftspersonen.

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt einen Monat nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen aller Vertragsparteien, daß die nach der Bundesverfassung bzw. nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind, vorliegen.

- 10 -

Artikel 10

Durchführung der Vereinbarung

Die zur Durchführung der Vereinbarung notwendigen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen sind längstens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu erlassen.

Artikel 11

Geltungsdauer

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann nur im Einvernehmen mit allen Vertragsparteien aufgehoben oder geändert werden.

Artikel 12

Hinterlegung

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.